

**1. Entwurf eines  
Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-  
Anhalt betreffend den Landkreis Harz vom Dezember 2009  
(GemNeuglG HZ).**

**V. Abwägung**

...

Die Bildung einer Einheitsgemeinde soll nach § 2 Abs. 2 GemNeuglGrG grundsätzlich innerhalb der Grenzen der Verwaltungsgemeinschaften stattfinden, da zum einen die Aufgaben die eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises aller in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden in einem gemeinsamen Verwaltungsamt bzw. in der Trägergemeinde erledigt werden. Dadurch sind gewachsene Verwaltungsstrukturen und funktionale Verflechtungen vorhanden, auf denen die neue Gemeindestruktur aufbauen und welche sie fortsetzen kann. Zum anderen haben sich die Einwohner der einzelnen Gemeinden seit der Einführung der Verwaltungsgemeinschaften und der Konzentration der Erledigung vieler Verwaltungsaufgaben in einem einheitlichen Verwaltungsamt aneinander gewöhnt.

Vom Ziel der Bildung von Einheitsgemeinden innerhalb der Grenzen einer Verwaltungsgemeinschaft kann dann abgewichen werden, wenn besondere Gründe wie Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtliche Zusammenhänge, insbesondere die wirtschaftlichen und naturräumlichen Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten vorliegen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuglGrG).

**Allerdings muss auch in diesen Fällen die Bildung leitbildgerechter Strukturen noch möglich sein.**

...

Des Weiteren käme eine Eingemeindung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder in die Stadt Quedlinburg in Betracht. Dies hieße aber auch, das Grundzentrum Gernrode mit 3 931 Einwohnern wäre einzugemeinden. **Bei der Beurteilung der Verflechtungsbeziehungen zwischen Mittelzentren und Umlandgemeinden war indes eine Einbeziehung von denjenigen im Umland eines Mittelzentrums liegenden Gemeinden in den Kreis der „Eingemeindungskandidaten“ ausdrücklich ausgeschlossen worden, die als Standort eines Grundzentrums im Sinne des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt die Aufgaben der überörtlichen Grundversorgung wahrnehmen (vgl. Leitbild S. 127).**

...

In diesen Fällen hat sich der Gesetzgeber gerade nicht die Option einer Teileingemeindung oder Eingemeindung offen gehalten. Mit dieser Wertung des Leitbildes, die sich der Gesetzgeber zu eigen gemacht hat, liegt eine vorweggenommene Abwägung vor, die nunmehr in der gesetzlichen Phase gleichermaßen für das Grundzentrum Gernrode gilt und eine

verfassungskonforme Eingemeindung der Stadt Gernrode in das Mittelzentrum gegen dessen Willen erheblich erschwert. Es müssten sich die Rahmenbedingungen seit der Verabschiedung des Leitbildes offensichtlich derart gravierend verändert haben, dass an der damaligen Einschätzung nicht mehr festgehalten werden kann. Für die Stadt Gernrode ist dies in diesem Maße nicht erkennbar. **Zudem haben sich im Rahmen der 2006/2007 durchgeführten Untersuchung der Verflechtungsbeziehungen zwischen Mittelzentren und angrenzenden Gemeinden weder bei Gernrode noch bei Bad Suderode und Rieder enge Verflechtungen zum Mittelzentrum Quedlinburg erkennen lassen, die im Wege einer Teileingemeindung oder Eingemeindung nach Maßgabe des § 3 GemNeuglGrG einer Lösung zugeführt werden müssten.** Bei Auswertung der Kriterien, die der Untersuchung zugrunde gelegt worden waren, hat Bad Suderode von insgesamt 100 zu vergebenden Punkten einen Punktwert von 26, Rieder von 23 und Gernrode von 21 erreicht.

...

**Letztlich drängen sich für eine Zuordnung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder in das Mittelzentrum Quedlinburg auch sonst keine Gründe des Gemeinwohls auf.** Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Einwohnerzahl der Stadt Quedlinburg.

...

**Damit ergibt sich für die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder nur eine Zuordnung zur Stadt Ballenstedt. Ein einheitliche Zuordnung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder zur Stadt Ballenstedt entspräche dem eindeutig geäußerten Bürgerwillen und den von den Vertretungen der betroffenen Gemeinden mehrmals zum Ausdruck gebrachten Bekundungen, die örtlichen Verbundenheiten zwischen ihren Orten auch im Rahmen einer Neugliederung zu bewahren.** Die Bedeutung der örtlichen Verbundenheit für die Neugliederung der Gemeinden hebt bereits § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG hervor, indem sie u.a. bestimmt, dass bei der Neugliederung u.a. die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden sollen. Über dieses einfachrechtliche Gebot hinaus ist auch der Gesetzgeber verfassungsrechtlich gehalten, die Bedeutung der örtlichen Verbundenheit der Gemeindeglieder in seine Abwägung einzubeziehen. Denn ein etwaiger Verlust an kommunaler Verbundenheit ist schon mit Blick auf die Demokratiefunktion der Selbstverwaltung von verfassungsrechtlichem Belang. Gestützt werden kann die Eingemeindung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder in die Stadt Ballenstedt auch durch **wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Verbundenheiten** zu Ballenstedt, insbesondere zwischen Rieder und Ballenstedt.

...

**Für die Zuordnung der Gemeinde Rieder zusammen mit der Stadt Gernrode und der Gemeinde Bad Suderode zur Einheitsgemeinde Stadt Ballenstedt sprechen die historischen Verbundenheiten und örtlichen**

**Gegebenheiten mit Ballenstedt.** Die historische Verbundenheit der Gemeinde Rieder richtete sich in den vergangenen Jahrhunderten immer Richtung Osten. Seit der Gründung des Landkreises Ballenstedt im Jahre 1863 gehörte die Gemeinde Rieder diesem an. Erst nach der Auflösung des Landkreises Ballenstedt im Jahre 1952 wurde Rieder dem Landkreis Quedlinburg zugeordnet. Wenn auch am Rande des ehemaligen Landes Anhalt gelegen, fühlten sich die Einwohner von Rieder immer als Anhalter und nicht als Preußen. Ferner trägt eine Eingemeindung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder in die Einheitsgemeinde Stadt Ballenstedt zu einer Stärkung der neuen Einheitsgemeinde bei. Durch die Eingemeindung der drei Orte wird die Einheitsgemeinde Stadt Ballenstedt einen Einwohnerzuwachs von 7 743 erfahren und dann eine Einwohnerzahl von insgesamt 16 104 erreichen.

Im Ergebnis der Abwägung werden die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder in die Stadt Ballenstedt eingegliedert. Die drei Orte können eine **leitbildgerechte und damit künftig leistungsfähige Struktur nur durch ihre Eingemeindung die angrenzende Stadt Ballenstedt erreichen.**